

# **Richtlinie**

## **der Verbandsgemeinde Rennerod für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Schulen und die Erhebung des Elternanteiles**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Die Verbandsgemeinde Rennerod stellt für die in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen in Angebotsform gemäß §§ 74 Absatz 3, 75 Absatz 2 Nummer 5 Schulgesetz als Teil des Sachbedarfes die Mittagsverpflegung während der Unterrichtszeit jeweils montags bis donnerstags. Gemäß § 85 Schulgesetz in Verbindung mit dem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 20. Juli 2006 und den Beschlüssen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rennerod, zuletzt vom 11.06.2015 werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schulen, die die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, nach Maßgabe dieser Richtlinie an den Verpflegungsaufwendungen sozial angemessen beteiligt.

### **2. Elternanteil an den Verpflegungskosten**

Der Elternanteil an den Verpflegungskosten beträgt für die in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Rennerod stehenden Schulen mit Mittagsverpflegung grundsätzlich 4,50 € je Essen.

### **3. Ermäßigungstatbestände**

#### **3.1 Leistungen für Bildung- und Teilhabe**

Sozial Bedürftige können Leistungen zur Finanzierung des Mittagessens erhalten. Leistungen können aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes gewährt werden. Begünstigte Personen sind: Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, „Hartz IV“), nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe), nach dem Bundeskindergeldgesetz (Eltern, die Kinderzuschläge erhalten), nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungsbezieherinnen und –bezieher mit mindestens 48 Monaten Leistungsbezug) und nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeldempfänger). Anträge auf Gewährung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes können die Eltern bei der zuständigen Arbeitsagentur oder der Kreisverwaltung beantragen.

Der Elternanteil entfällt dann komplett, die Verbandsgemeinde Rennerod rechnet direkt mit den entsprechenden Stellen ab.

#### **3.2 Ermäßigung für Empfänger von Lernmittelfreiheit**

Für Kinder deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit einen Anspruch auf unentgeltliche Schulbuchausleihe haben, beträgt der Elternanteil 3,50 € pro Essen, wenn nur ein Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt und 2,50 € pro Essen, wenn mehr als ein Kind an der Mittagsverpflegung der Schule teilnimmt. Die verbleibenden Kosten trägt der Schulträger.

### **4. Fälligkeit und Abrechnung**

Mit dem Eingang der Anmeldung zur Mittagsverpflegung in der Ganztagschule im

Schulsekretariat oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod wird der Verpflegungsvertrag zwischen dem/der Antragsteller/in und der Verbandsgemeinde Rennerod wirksam. Die Abrechnung des Elternanteiles erfolgt monatlich nachträglich. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung wird auf die Ausstellung einer monatlichen Rechnung in der Regel verzichtet. Nur in besonderen Einzelfällen oder auf Antrag wird eine Rechnung ausgestellt.

## **5. Antragsverfahren**

Anträge auf Leistungen nach Bildung und Teilhabe gemäß Ziff. 3.1, sind bei den entsprechenden Stellen zu stellen.

Anträge auf Lernmittelfreiheit, die zur Ermäßigung des Elternanteiles gemäß Ziff. 3.2 führen, können durch die Berechtigten fristgerecht an die Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod, Zentralabteilung unter Verwendung der durch die vom Land Rheinland-Pfalz bereitgestellten Formulare, die jährlich mit den Halbjahreszeugnissen an die Schüler/innen ausgeteilt werden und bei der Verbandsgemeindeverwaltung sowie auch in den Schulsekretariaten der Schulen erhältlich sind, gestellt werden.

## **6. Bewilligung und Inkrafttreten der Ermäßigung**

Der Verbandsgemeindeverwaltung sind die Gutscheine auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach Ziffer 3.1 rechtzeitig vorzulegen. Für die Ermäßigung nach Ziffer 3.2 braucht der Verbandsgemeindeverwaltung nichts weiter vorgelegt zu werden, diese Ermäßigung tritt automatisch nach Bewilligung der Lernmittelfreiheit ein.

## **7. Anzeigepflicht bei Wegfall der Berechtigung**

Die durch einen Gutschein auf Bildung und Teilhabe Begünstigten sind verpflichtet, sobald die Voraussetzungen entfallen, den Aufhebungsbescheid unverzüglich an die Verbandsgemeindeverwaltung weiterzuleiten. Der Antrag auf Lernmittelfreiheit ist jedes Jahr neu bei der Verbandsgemeinde zu stellen und wird für ein Schuljahr bewilligt.

## **8. Verfahren bei Missbrauch**

Gegen Antragsteller, die mit falschen Angaben oder durch Vorlage ungültiger, gefälschter oder sonst nichtzutreffender Unterlagen missbräuchlich eine Ermäßigung nach dieser Richtlinie erlangen, kann die Verbandsgemeinde im Einzelfall Strafantrag entsprechend den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen stellen und Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen.

## **9. Kostenbeteiligung sonstiger Personen**

Sonstige Personen, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, zahlen den Bezugspreis.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 01.09.2023 in Kraft.